



7. Juni 1995

Gemeinderat
9630 Wattwil

Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindammann
Sehr geehrte Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

- Überbauungsplan Eggstrasse mit besonderen Vorschriften (abgekürzt besV)

Nach Art. 2 besV bezweckt der Erlass eine unter Berücksichtigung der knappen Raumverhältnisse architektonisch und ortsbaulich gute Überbauung sowie eine zweckmässige Erschliessung des Plangebietes. Nach den - nicht verbindlichen - Beilageplänen ist auch die Errichtung von Wohnräumen vorgesehen. Die konkrete Nutzung ist indes nicht verbindlich festgelegt.

Die Prüfung ergibt, dass der Erlass recht- und zweckmässig ist und genehmigt werden kann. Bezüglich einer allfälligen Wohnnutzung ist indes daraufhinzuweisen, dass das Plangebiet nach dem rechtsgültigen Zonenplan in der Gewerbe-Industrie-Zone liegt. Nach Art. 13 Abs. 1 BauG ist diese für Gewerbe- und Industriebetriebe bestimmt, die zwar nur mässig stören, aber wegen der Grösse oder der Betriebsart nicht der Wohn-Gewerbe-Zone zuzuordnen sind. Wohnbauten sind nach Art. 13 Abs. 2 BauG lediglich für Betriebsinhaber und standortgebundenes Personal zulässig. Daran kann auch der Überbauungsplan nichts ändern. Nach Art. 23 lit. b BauG kann mit einem Überbauungsplan nicht von der Zweckbestimmung der Zone abgewichen werden.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP) in Verbindung mit Nr. 26.01 des Gebührentarifs für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

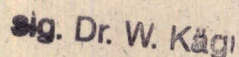
Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird im Sinn der Erwägungen genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 1'200.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Der Vorsteher:

 sig. Dr. W. Kägi

Dr. W. Kägi
Regierungsrat

Beilage:

Genehmigter Erlass
Einzahlungsschein

Kopie an:

Kantonsforstamt, Davidstrasse 35, 9001 St.Gallen (2)
Rechtsabteilung (2)
Planungsamt
Rechnungsführer (2)